

2100-0327

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 13. November 2025

Initiativantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom, mit dem das das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 und das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 und das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „vorwiegend ab dem vollendeten 60. Lebensjahr“ sowie der letzte Satz und die Wortfolge „Pflegegeldstufe 3“ wird durch die Wortfolge „Pflegegeldstufe 4“ ersetzt.
2. In § 3 Z 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 108/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.
3. Dem § 3 Z 12 wird folgender Satz angefügt:
„An regionalen Pflege- und Betreuungspunkten gemäß Z 13 stellt die Pflegegeldstufe 4 die Obergrenze im Rahmen des Wohnens im Alter dar.“
4. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „durch Verordnung“.
5. In § 6 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „geeignetes Pflege- und Betreuungskonzept“ die Wortfolge „sowie ein geeignetes Hygienekonzept oder ein geeignetes Hygienehandbuch“ eingefügt.
6. In § 6 Abs. 3 Z 4 wird nach der Wortfolge „Pflege- und Betreuungskonzept“ die Wortfolge „sowie ein Hygienekonzept oder ein Hygienehandbuch“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 9 wird nach der Wortfolge „Pflege- und Betreuungsdokumentation“ die Wortfolge „im Sinne des § 5 GuKG“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 9 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 213/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 109/2024“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „bescheidmäßig“ vor dem Wort „eingeschränkt“ eingefügt.
10. § 12 lautet:

„§ 12

Pflege- und Betreuungskonzept

(1) Für die Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen hat das Pflege- und Betreuungskonzept jedenfalls nachstehende Nachweise zu enthalten:

1. Anzahl der zu betreuenden und zu pflegenden Personen und Angaben zur Struktur der zu versorgenden Personen,
2. Anzahl, Qualifikation und Funktion des vorgesehenen Pflege- und Betreuungspersonals und Angaben zur Dienstplanung,
3. Art und Umfang der Betreuung, Pflege und Versorgung sowie die angebotenen Therapie- maßnahmen und Beschäftigungs- und Aktivierungsangebote,
4. Leitbild,
5. Pflege- und Betreuungsmodell,
6. Demenzkonzept oder Leitlinien für den Umgang mit Demenz,
7. Leitlinien zur palliativen Versorgung,
8. Leitlinien für den Umgang mit Sexualität,
9. Angaben zum Qualitätsmanagement mit Kennzahlenführung,

10. Leitlinien und Angaben zu Risikodiagnosen und Risikomanagement (insbesondere Schmerzen, Decubitus, Stürze, Mangelernährung, Unterernährung),
11. Angaben zum Hygienemanagement und
12. Leitlinien zum Ernährungs- und Verpflegungsmanagement.

(2) Für die Errichtung von Seniorentageszentren hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 und 9 bis 12 zu enthalten.

(3) Für die Errichtung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 sowie ein pädagogisches Betreuungskonzept, das den pädagogischen Prozess der Betreuung der Klientinnen und Klienten abbildet, zu enthalten.

(4) Für die Errichtung von interprofessionellen Einrichtungen hat das Pflege- und Betreuungskonzept zusätzlich zu den Nachweisen gemäß Abs. 1 zumindest ein pädagogisches Betreuungskonzept gemäß Abs. 3 zu enthalten.

(5) Für die Errichtung von bewilligungspflichtigen alternativen Wohnformen gemäß § 20 hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 12 zu enthalten.

(6) Für mobile Pflege- und Betreuungsdienste hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 11 zu enthalten.

(7) Für die Errichtung regionaler Pflege- und Betreuungsstützpunkte hat das Pflege- und Betreuungskonzept zumindest die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 bis 12 zu enthalten.“

11. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und es entfällt das Wort „zu“.

12. In § 20 Abs. 9 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und es entfällt das Wort „zu“.

13. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Antrag auf Betriebsbewilligung sind ein Pflegekonzept gemäß § 12 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8 anzuschließen. Insbesondere ist darzustellen, in welcher Weise den Anforderungen des GuKG hinsichtlich

1. Pflegedokumentationssystem,
2. Personalausstattung inklusive Qualifikationsnachweise,
3. Kompetenzen der Pflegedienstleitung,
4. der absolvierten Fortbildungsstunden, insbesondere betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß §§ 63 und 104c GuKG, der letzten fünf Jahre, und
5. der absolvierten Fortbildungsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimhilfe im Sinne des § 13 Burgenländische Heimhilfeausbildungs-Verordnung - Bgld. HAV, LGBl. Nr. 42/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2025,

entsprochen wird.“

14. In § 21 Abs. 4 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und das Wort „festzulegen“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Aufenthaltsraum“ durch die Wortfolge „Ort der Begegnung mit Besucherinnen und Besuchern („Dorfplatz“)" ersetzt.

16. In § 23 Abs. 1 wird folgende Z 1a. eingefügt:

„1a. Der in Z 1 genannte Ort der Begegnung mit Besucherinnen und Besuchern („Dorfplatz“) kann entfallen, wenn die Herstellung oder Adaptierung beispielsweise aufgrund baulicher oder örtlicher Gegebenheiten, insbesondere bei bestehenden Objekten, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

17. In § 25 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 109/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 85/2024“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 59/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 77/2023“ ersetzt.

18. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 2 Abs. 1“ die Wortfolge „Z 1 bis 6 und mit Betriebsführerinnen und Betriebsführern von Sozialeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7“ eingefügt.

19. In § 29 Abs. 5 wird nach dem Wort „mit“ die Wortfolge „Verfahrensordnung oder“ und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für den Fall der Nichtbeachtung der Verfahrensordnung kann zusätzlich eine bescheidmäßige Beauftragung erfolgen.“

20. In § 29 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Notwendigkeit der“ die Wortfolge „Änderung, Adaptierung oder Aufhebung bestehender Auflagen oder“ und nach der Wortfolge „von der Landesregierung“ die Wortfolge „geändert, adaptiert, aufgehoben oder“ eingefügt.

21. In § 31 Abs. 1 Z 9 wird nach dem Wort „erfüllt“ die Wortfolge „oder festgestellte Mängel trotz Setzung einer Nachfrist durch die Landesregierung weiterhin nicht behebt“ und nach dem Zitat „§ 29 Abs. 5“ das Zitat „und 6“ eingefügt.

22. In § 32 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 211/2022“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 109/2024“ ersetzt.

23. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 3 Z 2, 6 und 12, 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 Z 4, § 8 Abs. 9, § 11 Abs. 1, §§ 12, 19 Abs. 2, § 20 Abs. 9, § 21 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 1 Z 1 und 1a, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 5 und 6, § 31 Abs. 1 Z 9 sowie § 32 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBI. Nr. 30/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 13 Bgld. SUG sind Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Höchstsatzes nach § 13 Abs. 2 Z 1 Bgld. SUG (Schonvermögen) zu berücksichtigen und nicht zu verwerten.“

2. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Einrichtungen anderer Bundesländer,“ die Wortfolge „gesichert werden,“ eingefügt.

3. Nach § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Unterstehen dem Vorsitzenden des Beirats auch die Angelegenheiten des Gemeindewesens, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied der Landesregierung gemäß Abs. 3 Z 2 als Stellvertreter zu bestellen.“

4. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 25/2025;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2025;
3. Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBI. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2025;
4. Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBI. I Nr. 33/2007 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2008;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBI. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 25/2025;
6. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 128/2024;
7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 160/2023;

8. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
9. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2025.“

5. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 30 Abs. 3a und § 49 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes

Das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2024“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2025“ ersetzt.

2. Nach § 8 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Kinderzuschläge gemäß § 104 EStG;“

3. § 8 Abs. 2 Z 6a entfällt.

4. § 13 Abs. 3a entfällt.

5. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in nachstehender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025;
3. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024;
4. Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025;
7. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
8. Integrationsgesetz - IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022;
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
10. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2025;
11. Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024.
12. Sozialhilfe-Statistikgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2022;
13. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2025;
14. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.“

6. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 8 Abs. 2 sowie § 36 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 8 Abs. 2 Z 6a und § 13 Abs. 3a.“

Vorblatt

Inhalt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023)

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll unter anderem der Kreis der Klientinnen und Klienten in den Seniorentageszentren ausgeweitet werden, um insbesondere dem Grundsatz, wonach mobile und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten haben, gerecht zu werden. Die Anforderungen an die in Betracht kommenden Klientinnen und Klienten des Leistungsangebotes Wohnen im Alter an regionalen Pflege- und Betreuungspunkten werden präzisiert.

Bezüglich des Hygienekonzeptes bzw. des Hygienehandbuches sowie des Pflege- und Betreuungskonzeptes werden entsprechend den aktuellen anerkannten medizinischen Standards bzw. Pflegestandards Adaptierungen vorgenommen.

Darüber hinaus gehen, angelehnt an die Vollzugspraxis, sprachliche Anpassungen zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit einerseits und sprachliche Anpassungen an die richtigen Begrifflichkeiten und Bezeichnungen andererseits mit der Gesetzesänderung einher.

Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf Bundesrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024)

Zur Vermeidung einer Verschärfung bestehender sozialer Notlagen und zur Erleichterung ihrer Überwindung sieht das vorliegende Gesetzesvorhaben die Einführung eines Vermögensfreibetrags vor. Dieser, in Höhe des Sechsfachen des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes, verbleibt den Hilfesuchenden und darf nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts herangezogen werden.

Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat unterstützt die Landesregierung als beratendes Gremium in grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe und Chancengleichheit. § 30 Abs. 3 Bgld. SHG 2024 regelt dessen Zusammensetzung. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Landesregierung, ein weiteres übernimmt die Stellvertretung. Um eine Doppelfunktion zu vermeiden, ist eine ergänzende Regelung erforderlich, falls das für Sozialhilfe und Chancengleichheit zuständige Regierungsmitglied zugleich auch für das Gemeindewesen verantwortlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes)

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Vorgaben der Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes - SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025, auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden. Mit der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde geregelt, dass der neu geschaffene Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG 1988 bei Leistungen der Sozialhilfe keiner Anrechnung unterliegt.

Der neu eingeführte Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG 1988 geht aus § 3d Abs. 1 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz - LWA-G hervor. Diese Sonderzuwendungen für minderjährige Kinder von Alleinverdienern oder Alleinerziehern werden nach den dort festgelegten Kriterien nicht auf die Sozialhilfe angerechnet, weshalb auch diese Nachfolgeleistung, konkret der Kinderzuschlag, von der Anrechnung auszunehmen war. Daher wurde im SH-GG eine entsprechende Regelung etabliert.

Steuerpflichtige haben Anspruch auf einen Kinderzuschlag für den Zeitraum von Juli bis einschließlich Juni des darauffolgenden Jahres (Anspruchszeitraum), sofern im jeweiligen Monat der Kinderabsetzbetrag gewährt wird (§ 104 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 EStG 1988). Ab dem Kalendermonat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag für jedes Kind beträgt 60 Euro je Kalendermonat und wird erstmalig ab Juli 2025 berücksichtigt (§ 104 Abs. 3 EStG 1988).

Mit der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 25/2025 wurde geregelt, dass der verpflichtende Schulungszuschlag im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wieder rückgebaut wird. Dieser wurde mittels Initiativantrag 3816/A vom 15. Dezember 2023 im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) verankert (BGBl. I Nr. 109/2024) und dem Schulungszuschlag in § 20 Abs. 6 AIVG grundsätzlich nachgebildet. Die Einführung des Schulungszuschlags brachte für die Länder zusätzliche Kosten mit sich, die fristgerecht im Rahmen des Konsultationsmechanismus als Ersatzforderung gegenüber dem Bund geltend gemacht wurden. Die Aufhebung der Bestimmung zum Schulungszuschlag und der Entfall der Nichtanrechnung des Schulungszuschlags des AMS auf die Sozialhilfe führt zu einer operativen Vereinfachung an der Schnittstelle AMS/Länder, da es auf Grund einer komplexen Aufteilung des Vollzugs zwischen AMS und den Ländern zu Doppelgleisigkeiten gekommen ist sowie zu einer Kosteneinsparung.

Um der organisatorischen Komplexität im Zusammenhang mit der Abwicklung des Schulungszuschlags an der Schnittstelle zwischen dem AMS und dem Land Burgenland zu begegnen sowie einer aus dem Rückbau des verpflichteten Schulungszuschlags resultierenden Kosteneinsparung, soll der verpflichtende Schulungszuschlag in § 5 Abs. 2a wieder entfallen.

Durch die Aufhebung der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 6a soll künftig die bislang verpflichtende Nichtanrechnung des Schulungszuschlags des AMS auf Leistungen der Sozialhilfe des Land Burgenlandes entfallen.

Ziel:

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023)

Die vorliegende Gesetzesänderung soll danach trachten, die Ziele des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, nämlich insbesondere den Betrieb von Sozialeinrichtungen derart zu regeln, dass die Menschenwürde von Personen mit vorwiegend Pflege- oder Betreuungsbedarf und Menschen mit Behinderungen geschützt, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit erhalten und gefördert, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Sicherheit sowie Barrierefreiheit gewährleistet und ihre Selbstständigkeit und Mobilität weitgehend erhalten wird sowie bedarfs- und pflegerechte Dienstleistungen sichergestellt werden, zu untermauern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024) und zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes)

Das Vorhaben dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Aktualisierung der bestehenden Rechtslage.

Kompetenzgrundlagen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024) und zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes)

Die Kompetenz zur Regelung des Armenwesens in Grundzügen obliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung den Ländern.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das gegenständliche Vorhaben berührt unionsrechtliche Regelungen nicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständlichen Novellen sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023)

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll unter anderem der Kreis der Klientinnen und Klienten in den Seniorentageszentren ausgeweitet werden, um insbesondere dem Grundsatz, wonach mobile und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten haben, gerecht zu werden. Die Anforderungen an die in Betracht kommenden Klientinnen und Klienten des Leistungsangebotes Wohnen im Alter an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten werden präzisiert.

Bezüglich des Hygienekonzeptes bzw. des Hygienehandbuches sowie des Pflege- und Betreuungskonzeptes werden entsprechend den aktuellen anerkannten medizinischen Standards bzw. Pflegestandards Adaptierungen vorgenommen.

Darüber hinaus gehen, angelehnt an die Vollzugspraxis, sprachliche Anpassungen zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit einerseits und sprachliche Anpassungen an die richtigen Begrifflichkeiten und Bezeichnungen andererseits mit der Gesetzesänderung einher.

Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf Bundesrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll ein Vermögensfreibetrag festgesetzt werden, um eine bestehende soziale Notlage weder zu verschärfen noch deren Überwindung zu erschweren. Dieser Betrag, der dem Sechsfachen des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes entspricht, stellt eine finanzielle Obergrenze dar, die dem Hilfesuchenden verbleibt und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts des Hilfesuchenden einzusetzen ist.

Der Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat dient der Landesregierung als beratendes Gremium in Fragen der Sozialhilfe und Chancengleichheit, die von besonderer und grundlegender Bedeutung sind. In § 30 Abs. 3 Bgld. SHG 2024 finden sich die Regelungen hinsichtlich dessen, welche Mitglieder dem Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat angehören. Ein Mitglied der Landesregierung hat die Aufgabe des Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied der Landesregierung die Aufgabe des Stellvertreters des Vorsitzenden. Um eine Doppelbesetzung dieser beiden Positionen zu umgehen, bedarf es einer zusätzlichen Regelung, sollte das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe und Chancengleichheit betraute Mitglieder der Landesregierung als Vorsitzender des Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirates gleichzeitig auch das mit den Angelegenheiten des Gemeindefwesens betraute Mitglieder der Landesregierung sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes)

Die gegenständliche Novelle soll die in § 7 Abs. 4 SH-GG neu etablierte Regelung zum neu geschaffenen Kinderzuschlag in § 104 EStG 1988, mittels welcher diese Leistung von der Anrechnung auf die Sozialunterstützung ausgenommen wurde, auf landesgesetzlicher Ebene umsetzen.

Ziel dieser Bestimmung ist somit den Kinderzuschlag anrechenfrei zu stellen.

Anspruch auf den wohnortbezogenen und beitragsunabhängigen Kinderzuschlag für bedürftige Eltern haben Personen, welchen ein Kinderabsetzbetrag für ein Kind gewährt wird. Der Kinderzuschlag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und steht nur Kindern zu, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Kinderzuschlag knüpft entsprechend § 3d Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz - LWA-G an den Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag und steht zu, wenn betriebliche Einkünfte und/oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden sowie dadurch ein Einkünftehöchstbetrag nicht überschritten wird. Der zwölfmonatige Anspruchszeitraum steht von Juli bis Juni des Folgejahrs zu und beträgt wie die Sonderzuwendung nach dem LWA-G 60 Euro je Monat.

Der Kinderzuschlag wird mit dem jeweils für das maßgebende Jahr festgesetzten Anpassungsfaktor des § 108f ASVG inflationsangepasst.

Diese Novelle beinhaltet zudem den Entfall der Regelung zum Schulungszuschlag sowie dessen Nichtanrechnung auf die Sozialunterstützung. Dies führt zu einer Vereinfachung der Abläufe zwischen dem AMS und den Bundesländern, wodurch Doppelgleisigkeiten vermieden werden, die durch die komplexe Aufgabenverteilung entstanden sind und gleichzeitig Kosten eingespart werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023)

Zu Z 1 (§ 3 Z 2):

Der Kreis der Klientinnen und Klienten in Seniorentageszentren soll ausgeweitet werden, um insbesondere dem Grundsatz, wonach mobile und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten haben, gerecht zu werden. Bei Gewährung von Hilfe ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, den Bezug des Hilfeempfängers zu seiner Umwelt nicht zu stören. Demzufolge ist die stationäre Unterbringung als letztes Mittel der Hilfeleistung anzusehen. Vor Gewährung derselben ist nach Möglichkeit zu versuchen, dem Hilfeempfänger durch Maßnahmen mobiler oder teilstationärer Dienste ein Weiterleben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Zu Z 2, 8, 17 und 22 (§ 3 Z 6, § 8 Abs. 9 Z 2, § 25 Abs. 1 und § 32 Abs. 1):

Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen werden aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 3 Z 12):

Die Adaptierung dient der Präzisierung und Klarstellung der in Betracht kommenden Klientinnen und Klienten des Leistungsangebotes Wohnen im Alter an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die stationäre Lang- und Kurzzeitpflege sowie für einen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplan soll keine zwingende Verordnungserlassung mehr erforderlich sein. Die Zuständigkeit der Landesregierung bleibt unberührt. Sowohl der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die stationäre Lang- und Kurzzeitpflege als auch der regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktplan haben nicht die Form hoheitlichen Verwaltungshandelns und können beide grundsätzlich schriftlich und darüber hinaus ohne weitere Formvorschriften erstellt werden.

Zu Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und § 6 Abs. 3 Z 4):

Im Pflege- und Betreuungsbereich ist ein Hygienekonzept unerlässlich, um mit verschiedensten Maßnahmen die Infektionsgefahr und Übertragung von Krankheitskeimen für alle Beteiligten (die vulnerable Gruppe der zu Betreuenden und zu Pflegenden und das Pflege- und Betreuungspersonal) zu verhindern bzw. diese vor Infektionen zu schützen. Der Umfang und Inhalt des Konzeptes (beispielsweise Basishygiene, Reinigungs- und Desinfektionspläne, Hygienebeauftragte und Schulungen, Legionellenprüfung, etc.) ist abhängig vom jeweiligen Setting.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 9):

Der sinngemäße Verweis auf § 5 GuKG soll der Professionalisierung der Pflege- und Betreuungs-dokumentation Rechnung tragen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass eine amtswegige Einschränkung einer bestehenden Betriebsbewilligung – so wie auch der Entzug der Betriebsbewilligung nach Abs. 2 – durch die Behörde ausschließlich durch Bescheid zu erfolgen hat. Dies entspricht der Systematik dieses Gesetzes, wonach Änderungen einer Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1 grundsätzlich mittels Bescheides vorgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 12):

Da das Pflege- und Betreuungskonzept die Grundlage für das pflegerische Handeln anhand eines Pflegemodells ist, gilt es die Regelungen anzupassen, damit diese den gemachten Erfahrungswerten und den aktuellen anerkannten medizinischen Standards bzw. Pflegestandards entsprechen.

Zu Z 11, 12 und 14 (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 9 und § 21 Abs. 4):

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 2):

Fortbildungen sind essentiell für eine gerechte Pflege- und Betreuungsqualität. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass nicht nur die absolvierten Fortbildungsstunden, insbesondere betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß §§ 63 und 104c GuKG, der letzten fünf Jahre, sondern auch die absolvierten Fortbildungsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimhilfe gemäß § 13 Bgld. HAV dargestellt werden.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1 Z 1):

Es soll eine sprachliche Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit erfolgen. Der in § 23 Abs. 1 Z 4 genannte „Aktivitätenraum“ dient als Aufenthaltsraum und es werden darin Beschäftigungen wie zB Bewegungseinheiten und kreative Alltagsaktivitäten angeboten. Der „Dorfplatz“ hingegen soll den Tagesgästen der Seniorentagesbetreuung, aber auch den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnens im Alter, Raum für Begegnungen mit Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern als auch mit externen Gästen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts bieten, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 1 Z 1a):

Z 1a sieht vor, dass von der Errichtung eines Dorfplatzes im Einzelfall abgesehen werden kann. Dabei werden insbesondere bauliche oder örtliche Gegebenheiten berücksichtigt, wie sie bei bestehenden Objekten häufig vorkommen.

Zu Z 18 (§ 27 Abs. 1):

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die richtigen Begrifflichkeiten und Bezeichnungen. Betreiberin der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur ist das Land Burgenland. Betriebsführerin oder Betriebsführer eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts ist, wer den Auftrag bekommen hat, im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans die Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, Leistungen der Seniorentagesbetreuung sowie Leistungen im Rahmen des Wohnens im Alter innerhalb einer Region (und Subregion) im Namen und auf Rechnung des Landes zu erbringen. Die Betriebsführungsverträge betreffend die Betriebsführung der jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkte, welche insbesondere auch die Abwicklung und die Auszahlung der Kostenbeiträge sowie den Ersatz der Echkosten auf Basis der einschlägigen Richtlinien regeln, werden zwischen dem Land Burgenland als Betreiberin und den jeweiligen Betriebsführerinnen und Betriebsführern abgeschlossen.

Zu Z 19 (§ 29 Abs. 5):

Die Auftragung zur Behebung von Mängeln erfolgt künftig in erster Linie formlos. Ein Bescheid kann nach wie vor erlassen werden, ist jedoch nicht erforderlich, da die Vorgaben bereits aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder bestehender Bescheide gelten.

Ein Mangel im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in der Sozialeinrichtung von den geltenden rechtlichen Vorgaben oder dem bewilligten Zustand abweichen.

Zu Z 20 (§ 29 Abs. 6):

Die Vorschrift wird ergänzt, sodass auch die Änderung, Anpassung oder Aufhebung bestehender Auflagen erfasst wird.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 1 Z 9):

Ein legistisches Versehen wird bereinigt und die Strafvorschrift wird dahingehend erweitert, dass auch die Nichtbehebung von Mängeln nach § 29 Abs. 5 ausdrücklich als Verwaltungsübertretung erfasst ist.

Zu Z 23 (§ 34 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Um eine soziale Notlage nicht zu verschärfen oder die Überwindung einer derartigen Lage nicht zu erschweren wird ein Vermögensfreibetrag festgesetzt. Dieser Betrag in Höhe des Sechsfachen Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes stellt eine finanzielle Obergrenze dar, welche dem Hilfesuchenden verbleiben und bei der Berechnung von Hilfen zum Lebensunterhalt nicht angerechnet werden soll. Dieses Schonvermögen muss nicht für den Lebensunterhalt des Hilfesuchenden eingesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Hier wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 3a):

Ist das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe und Chancengleichheit betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender des Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirates gleichzeitig auch das mit den Angelegenheiten des Gemeindewesens betraute Mitglied der Landesregierung, kommt es zu einer Doppelbesetzung des Vorsitzenden als auch des Stellvertreters durch eine Person. Um diese Situation zu

umgehen, kann die Landesregierung ein anderes Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.

Zu Z 4 (§ 49 Abs. 1):

Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen werden aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 51 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 2 Z 2 und 2a):

Die betreffende Änderung des Grundsatzgesetzgebers zum Kinderzuschlag ist in den Ausführungsgesetzen der Länder entsprechend zu erlassen. Mit § 8 Abs. 2 Z 2a wird der § 7 Abs. 4 SH-GG auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt, wodurch der neu etablierte Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG 1988 anrechenfrei gestellt wird und bei der Bemessung der Leistung der Sozialunterstützung nicht zum Einkommen der Hilfesuchenden Person zählt.

Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 2 Z 6a und § 13 Abs. 3a):

Die in § 13 Abs. 3a normierte Regelung zum Schulungszuschlag wird anhand dieser Bestimmung aufgehoben. Zusätzlich soll § 8 Abs. 2 Z 6a, welcher die Nichtanrechnung des Schulungszuschlags des Arbeitsmarktservice (AMS) auf die Sozialhilfe vorsieht, entfallen.

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung und Ergänzung der statischen Verweisung auf Bundesrecht.

Zu Z 6 (§ 39 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.